

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)
Beiblatt zur Erläuterung gem. Punkt 7 des Formulars zur Umwelterklärung

Gegenstand des Planänderungsantrages zum Projekt Stuttgart 21 in den Planfeststellungsabschnitten 1.1, 1.5 und 1.6a sind Änderungen des Grundwassermanagements aufgrund von im Rahmen eines instationären Grundwasserströmungsmodells ermittelter Mehrwassermengen.

Für die PFAs 1.1, 1.5 und 1.6a wurden im Rahmen der Planfeststellung bereits umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter hinreichend dargestellt sind. Die nunmehr erforderliche Planänderung ist nicht geeignet weitreichende und nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG zu entfalten.

Dem nachfolgenden Text können erläuternde Angaben zu einzelnen Fragen des Formulars zur Umwelterklärung entnommen werden.

Zu den Fragen 1c, und 6b ist festzustellen, dass die mit der Planänderung zusätzlich beantragten Leitungen für das Grundwassermanagement auf bereits planfestgestellten Leitungstrassen errichtet werden. Über die, durch die bestehenden Planfeststellungsbeschlüsse hinausgehende baubedingte und dauerhafte Eingriffe in Biotope sowie faunistische Lebensräume können somit ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Vegetation in den Stuttgarter Schlossgartenanlagen ist weiterhin ein Bodenfeuchtemonitoring vorgesehen (vgl. Anlagen zum Erläuterungsbericht zur 7. Planänderung, Sachverständigen Gutachten Bodo Siegert – Beweissicherungs- und Schutzmaßnahmen für Großbäume im Schlossgarten).

Zu Frage 3a ist auszuführen, dass durch den Betrieb der Grundwasserreinigungsanlagen beladene Aktivkohle und Fällungsschlämme anfallen, welche fachgerecht entsorgt werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Anlagen des Grundwassermanagements um temporäre Anlagen handelt, die nach Abschluss der Baumaßnahme zurück gebaut und ggf. fachgerecht entsorgt werden.

Das Vorhaben, für welches die Planänderung beantragt wird, liegt im Wirkraum, bzw. teilweise innerhalb des Rosensteinparks, welcher Bestandteil des FFH-Gebietes DE 7220-341 „Stuttgarter Bucht“ ist (vgl. Frage 5a).

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den PFA 1.5 wurde bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe Anlage 18 der Planfeststellungsunterlagen zum PFA 1.5). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes „Stuttgarter Bucht“ vereinbar ist. Auch durch die nunmehr beantragte Planänderung ist nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile oder der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes hervorzurufen.

Dies ist wie folgt zu begründen:

Als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes DE 7220-341 „Stuttgarter Bucht“ werden im Standarddatenbogen die FFH-Lebensraumtypen 3150 – Natürliche und nährstoffreiche Seen, 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen, 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder, 9130 – Waldmeister-Buchenwälder und 91E0 – Auwälder mit Erle,

Esche und Weide sowie die Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie das Grüne Besenmoos (*Dicranum viride*) genannt.

Von den genannten FFH-Lebensraumtypen ist der Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen im Rosensteinpark anzutreffen. Die anderen genannten Lebensraumtypen sind maßgebliche Bestandteile weiterer Teilgebiete des FFH-Gebietes „Stuttgarter Bucht“.

Hinsichtlich der FFH-Arten ist der Eremit (*Osmoderma eremita*) als Bestandteil des Teilgebietes Rosensteinpark des FFH-Gebietes „Stuttgarter Bucht“ einzustufen. Diese Art ist im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen. Vorkommen des Hirschkäfers und des Grünen Besenmooses können aufgrund der nicht erfüllten Lebensraumansprüche im Wirkraum des Vorhabens für die Planänderung beantragt wird ausgeschlossen werden.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Stuttgarter Bucht“ liegt bislang nicht vor. Entsprechend der Aussagen aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Planfeststellungsabschnitt PFA 1.5 „müssen die Erhaltungsziele vorläufig aus den vorkommenden FFH-Lebensräumen und FFH-Arten erschlossen werden“.

Somit lassen sich für den Rosensteinpark als Teil des FFH-Gebietes „Stuttgarter Bucht“ folgende Erhaltungsziele definieren:

- Erhaltung der im Rosensteinpark vorkommenden in Anhang I der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen sowie
- Erhaltung der im Rosensteinpark vorkommenden im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Unter diesem Punkt ist entsprechend der Erhalt, die Pflege und Entwicklung einer überregional bedeutsamen Juchtenkäferpopulation zu konkretisieren.

Da der Juchtenkäfer auf einen alten Baumbestand angewiesen ist, lässt sich als sekundäres Schutzziel der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung des alten Baumbestandes im Rosensteinpark als Lebensraum für auf Totalz angewiesene Tiere ableiten (vgl. Anlage 18 der Planfeststellungsunterlagen zum PFA 1.5).

Zu den Auswirkungen des Vorhabens, für welches die Planänderung beantragt wird, ist Folgendes auszuführen:

Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe in Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen der FFH-Art Eremit, können ausgeschlossen werden, da keine Baumfällungen zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind. Weiterhin geht aus der artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung, die dem Antrag auf Planänderung unter Punkt 7 beigefügt ist hervor, dass Betroffenheiten europarechtlich geschützter Tierarten durch die beantragte Planänderung ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Eingriffe in den Lebensraumtyp 6510 finden auf bereits planfestgestellten Flächen statt.

Eine weitere FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im Zuge der Planänderung wurde daher nicht durchgeführt.

Zu Frage 5d ist auszuführen, dass das Vorhaben sich im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart Bad Cannstatt und Stuttgart Berg befindet. Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für das Vorhaben wurden im Rahmen der Planfeststellungen erteilt (siehe auch Anlage 20.1B für die PFAs 1.1, 1.5 und 1.6a).

Zu Frage 6c ist festzustellen, dass der Eintritt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Zuge der Planänderung ausgeschlossen werden kann. Dies geht auch aus der artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung hervor, die dem Antrag auf Planänderung unter Punkt 7 beigelegt ist.

Zu Frage 6g ist auszuführen, dass mit dem Vorhaben Gewässernutzungen nach § 9 WHG verbunden sind. Die sich im Zuge der Planänderung ergebenden wasserrechtlichen Tatbestände sind beschrieben im wasserrechtlichen Antrag, Planänderungsantrag in Anlage 20.1B für die PFAs 1.1, 1.5 und 1.6a beigelegt.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin besteht für die Änderung der Planfeststellung in den PFAs 1.1, 1.5 und 1.6a infolge von Mehrwassermengen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c, 3a UVPG.

